

**Leitfaden zum
Prüfungsverfahren
Januar 2020 – Januar 2021**

an der Privaten Hochschule
für Wirtschaft und Technik Vechta/Diepholz
Stand: 10.06.2020

Inhalt

I. An wen richtet sich diese Information?	3
II. Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit	3
◆ Vorschläge für Erst- und Zweitgutachter	3
◆ Antrag und Zulassungsvoraussetzungen der betrieblichen Zweitgutachter	3
◆ Kenntnisnahme des Betriebs vom Antrag und Bestätigung der Berufsausbildung	4
◆ Ihre eigene Unterschrift	4
III. Thema der Abschlussarbeit	4
IV. Änderung des Themas während der Bearbeitung oder Rückgabe im Ausnahmefall	5
V. Gruppenarbeiten	5
VI. Bearbeitungsdauer und Fristen	6
VII. Freistellen von der betrieblichen Arbeit	6
VIII. Form der Arbeit	6
◆ Wissenschaftliche Arbeit	6
◆ Selbsterklärung („eidesstattliche Versicherung“)	6
◆ Sperrvermerk	7
IX. Sprachen	7
X. Fristgerechte Abgabe der Arbeit in digitaler Form	7
XI. Wie erfahren Sie vom Ergebnis Ihrer Arbeit?	7
XII. Verlängerung der Bearbeitungszeit	8
XIII. Krankheit während der Bearbeitungszeit	8
Kontaktadresse in allen Prüfungsangelegenheiten:	8
Anlage zum Prüfungsleitfaden	1

Das Wichtigste vorweg:

Welche Fristen müssen Sie unbedingt einhalten?

Beachten Sie bitte die festgelegten Bearbeitungsfristen für Ihre Abschlussarbeit (Thesis) in der Anlage zu diesem Leitfaden.

Welche Formulare brauchen Sie?

- ◆ Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren
- ◆ Selbsterklärung über das eigenständige Verfassen der Arbeit und das Einhalten der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis (Muster zum Einbinden in die Arbeit)
- ◆ ggf. Antrag auf Bestellung in den Prüferstatus (nur erforderlich, wenn der Zweitgutachter noch nicht vorher für die PHWT geprüft hat und erstmals als Prüfer zuzulassen ist)

I. An wen richtet sich diese Information?

Studierende, die sämtliche Prüfungsleistungen gem. Studienordnung und vor oder während des Studiums eine berufspraktische Berufsausbildung abgelegt haben, können einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit (Thesis) stellen.

II. Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit

Ein Antragsformular auf Zulassung zur Abschlussarbeit erhalten Sie vom Prüfungsamt vor Beginn der Anmeldephase eines Themas für Ihre Abschlussarbeit zugeschiedt.

◆ Vorschläge für Erst- und Zweitgutachter

Jeder Studierende schlägt zwei Gutachter für die Abschlussarbeit vor. Die Gutachter bestätigen per Unterschrift auf dem Zulassungsantrag ihr Einverständnis.

Sie können für die Bewertung Ihrer Abschlussarbeit auch einen **betrieblichen Zweitgutachter** vorschlagen.

In der Regel sollte mindestens einer der beiden Gutachter **fest angestellter Professor der PHWT** sein, insbesondere, wenn einer der Gutachter betrieblicher Zweitgutachter ist. Abweichend kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass Gutachter auch jene sein können, die in den Vertiefungsfächern eines Studiengangs an der PHWT selbstständig Lehre vertreten.

◆ Antrag und Zulassungsvoraussetzungen der betrieblichen Zweitgutachter

Betriebliche Zweitgutachter werden auf deren Antrag von der PHWT in den Prüferstatus bestellt. Erkundigen Sie sich bitte, ob der von Ihnen vorgeschlagene betriebliche Zweitprüfer bereits in den Prüferstatus an der PHWT bestellt wurde. Es reicht aus, einmal zugelassen zu sein. Ist das noch nicht der Fall, muss der betriebliche Zweitgutachter einen entsprechenden Antrag auf Bestellung in den Prüferstatus stellen. Ein vorbereitetes Formular erleichtert diese Antragstellung. Der Antrag auf Bestellung in den Prüferstatus ist

spätestens zusammen mit Ihrem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit beim Prüfungsamt einzureichen. Die Antwort wegen des Prüferstatus geht direkt an den Antragsteller.

Voraussetzungen für die Bestellung zum betrieblichen Zweitgutachter an der PHWT sind,

- dass er mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat und
- über drei Jahre Berufserfahrung nach Studienabschluss verfügt.

Als Prüfer des akademischen Grades „Master“ kommen Gutachter in Betracht, die mindestens ein Universitäts-Diplom erlangt haben. Der Bachelorabschluss einer (Fach)-Hochschule reicht hierfür nicht.

Voraussetzung dafür, dass er Ihre Arbeit begutachtet ist,

- dass kein verwandtschaftliches oder verschwägertes Verhältnis zu Ihnen als Prüfungskandidat besteht. Dieses bestätigt der vorgeschlagene Zweitgutachter mit seiner Unterschrift auf Ihrem Antragsformular.

◆ **Kenntnisnahme des Betriebs vom Antrag und Bestätigung der Berufsausbildung**

Bei den Studierenden, die parallel zum Studium eine Ausbildung absolviert haben oder in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, muss der Anstellungsbetrieb auf dem Formular durch die Unterschrift eines Zeichnungsbefugten die Kenntnis vom Antrag bzw. das erfolgreiche Ablegen der Berufsabschlussprüfung bestätigen.

◆ **Ihre eigene Unterschrift**

Schließlich ist der Antrag von Ihnen selber zu unterzeichnen und mit allen **im Original** entweder postalisch oder digital spätestens bis zu der im Anhang **vorgegebenen Frist an das Prüfungsamt der PHWT** (Rombergstraße 40, 49377 Vechta oder per E-Mail an: pruefungsamt@phwt.de) zu senden. Die Genehmigung Ihres Antrags auf Zulassung und die Bestellung Ihrer Prüfer und Festlegung des Themas wird vor Bearbeitungsbeginn schriftlich per E-Mail an Ihre PHWT-E-Mail-Adresse bestätigt.

III. Thema der Abschlussarbeit

Auszüge aus der Allgemeinen Prüfungsordnung, z.B. in Bezug auf Bachelor:

§ 23 Abs. 1 S. 1 " Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dieser Fachrichtung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 20) und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen. Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. "

§ 20 " Die Bachelorprüfung bildet den wissenschaftlichen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums in den jeweiligen Studiengängen. Die Anforderungen an diese Prüfung sichern den Standard der Ausbildung im Hinblick auf die Regelstudienzeit sowie auf den Stand der Wissenschaft und die Anforderungen der beruflichen Praxis. Durch die

Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftlich und anwendungsbezogen zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.“

Im Einzelnen verweisen wir auf die für Ihren Studiengang jeweils geltende Prüfungs- und Studienordnung. Die Ausbildungsbetriebe haben sich überwiegend im Studien- und Ausbildungsvertrag verpflichtet, Ihnen ein betriebsbezogenes Thema für Ihre Abschlussarbeit vorzuschlagen. Aber auch die Studienbereichsleiter sind gerne bereit, Ihnen beim Finden eines Themas behilflich zu sein. Die Zulassung zur Abschlussprüfung einschließlich des Themas obliegt dem Prüfungsausschuss an der PHWT. Das Thema ist rechtzeitig vor Beginn des Bearbeitungszeitraums mit dem Erstgutachter zu besprechen und von diesem festzulegen.

IV. Änderung des Themas während der Bearbeitung oder Rückgabe im Ausnahmefall

Das im Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit genannte Thema einer Abschlussarbeit kann sich während der wissenschaftlichen Ausarbeitung marginal ändern. Dieses ist unbedingt mit dem jeweils betreuenden Erstgutachter abzustimmen. Eine gesonderte Mitteilung an den Prüfungsausschuss ist **nicht** erforderlich, sondern wird durch die Themenänderung auf Ihrer eingereichten Arbeit deutlich.

Wird ein Thema wesentlich oder komplett geändert in dem Sinne, dass die Arbeit abgebrochen wird, weil sich bei der Bearbeitung zeigt, dass die Themenstellung z.B. nicht für eine Bearbeitung geeignet ist, ist die Rückgabe des Themas möglich.

Im diesem Ausnahmefall, der nur ein einziges Mal im Prüfungsverfahren zulässig ist, kann zu Beginn des Bearbeitungszeitraums das Thema der Abschlussarbeit zurückgegeben werden. Wir empfehlen dringend, vor Antragstellung auf Rückgabe des Themas den intensiven Dialog mit beiden Gutachtern zu suchen. In jedem Fall hat der Studierende die Pflicht beide Gutachter zeitnah über die Rückgabe des Themas zu informieren.

Die Rückgabe erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Prüfungsausschuss. Hinsichtlich der Fristen für die Rückgabemöglichkeit verweisen wir auf die jeweils fachspezifischen Studienordnungen.

Der erneute Antrag auf Zulassung (mit einem neuen Thema und ggf. anderen Gutachtern) ist binnen 4 Wochen nach Rückgabe des Themas, entsprechend den Ausführungen unter II. Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit, zu stellen.

V. Gruppenarbeiten

Bachelorarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten mit maximal zwei Kandidaten angefertigt werden, wenn sich ein Thema dafür eignet. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Auch hier muss

demnach die selbständige Erarbeitung und Umsetzung einer Problemstellung in wissenschaftlicher Form erfolgen. Bitte stimmen Sie mit dem Erstgutachter ab, ob er mit einer Gruppenarbeit einverstanden ist und diese für das von Ihnen gewählte Thema für durchführbar und ratsam hält.

VI. Bearbeitungsdauer und Fristen

Die Bearbeitungsdauer

- für eine Abschlussarbeit (Thesis) in den Bachelor-Studiengängen Business Administration sowie Business Administration & IT beträgt **8 Wochen**,
- für die ingenieurwissenschaftliche Bachelorarbeit (Thesis) **3 Monate**, bei den Studiengängen Elektrotechnik und Mechatronik mit Kolloquium,
- für eine Masterarbeit **5 Monate** mit anschließendem Kolloquium.

Die vom Prüfungsausschuss verbindlich festgelegten Bearbeitungsfristen entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Leitfaden. Sie haben keinen Anspruch auf einen Bearbeitungszeitraum außerhalb dieser Zeitfenster.

Wenn das Ende der nach Wochen bzw. Monaten berechneten Bearbeitungszeit auf einen **Sonabend, Sonntag oder Feiertag** fällt, hat die Abgabe der Abschlussarbeit bis spätestens zum darauffolgenden Werktag zu erfolgen (vgl. § 193 BGB). Eine nicht rechtzeitig am Tag des Endes der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt abgegebene Abschlussarbeit wird mit "nicht ausreichend" bewertet.

VII. Freistellen von der betrieblichen Arbeit

Einige Kooperationsbetriebe gewähren ihren Auszubildenden/Mitarbeitern für die Bearbeitung der Abschlussarbeit eine vorübergehende Entlastung vom Dienst im Betrieb und haben sich dazu im Studien- und Ausbildungsvertrag ggf. verpflichtet. Bedenken Sie bitte, dass in Ihrem Studien- und Ausbildungsvertrag möglicherweise Individualabsprachen getroffen worden sein können und Sie sich mit ihrem Arbeitgeber über diese Studienphase abstimmen sollten.

VIII. Form der Arbeit

◆ **Wissenschaftliche Arbeit**

Die Abschlussarbeit ist nach den Regeln einer wissenschaftlichen Arbeit zu erstellen, die mit dem jeweiligen Erstgutachter abzustimmen sind. Dies gilt auch für den Umfang der Arbeit. Grundsätzlich gelten die an der PHWT festgelegten Regeln zu gutem wissenschaftlichen Arbeiten.

◆ **Selbsterklärung („eidesstattliche Versicherung“)**

Zusammen mit der Abschlussarbeit ist eine Selbsterklärung abzugeben, mit der Versicherung, dass diese Abschlussarbeit selbständig und ohne Zuhilfenahme anderer als der in der Arbeit angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt wurde und diese noch keinem anderen Prüfungsamt vorgelegt worden ist. Ein Musterformular können Sie im Prüfungsamt erhalten.

Sollten Sie Quellen, die Sie verwendet haben, nicht angeben, liegt darin ein Täuschungsversuch: Die Abschlussarbeit wird mit „nicht ausreichend“ bewertet.

ACHTUNG: Eine Wiederholungsmöglichkeit besteht in diesen Fällen nicht. Der Studienvertrag wird von Seiten der PHWT außerordentlich gekündigt.

◆ **Sperrvermerk**

Die Abschlussarbeit kann einen Sperrvermerk enthalten, sofern die Ergebnisse der Arbeit Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen, weil es sich beispielsweise um Betriebsgeheimnisse handelt. Bereits mit dem Zulassungsantrag geben Sie bekannt, ob Ihre Arbeit einen Sperrvermerk erhalten wird. Besprechen Sie dieses mit demjenigen, der Ihr Thema zur Bearbeitung vorschlägt und geben Sie es **durch Ankreuzen auf dem Formular Ihrer Selbsterklärung** bekannt. Zusätzlich sollte der Sperrvermerk gut sichtbar auf dem **Deckblatt** der Abschlussarbeit stehen.

IX. Sprachen

Die Abschlussarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen.

X. Fristgerechte Abgabe der Arbeit in digitaler Form

Die Abschlussarbeit inklusive der Selbsterklärung sind als PDF-Datei mit 7.Zip verschlüsselt und mit einem SHA-256 Authentifizierungs-Key in einem Storage-Ordner unter <https://files.phwt.de> zu speichern. Dieser Ordner soll mit dem Prüfungsamt der PHWT geteilt werden. Den dabei generierten Link sowie die Prüfsumme des **SHA-256 Authentifizierungs-Key's** teilen Sie bitte dem Prüfungsamt **per E-Mail** (pruefungsamt@phwt.de) mit. Das zum Link gehörende Passwort, sowie das Passwort zum Entschlüsseln der Bachelorarbeit senden Sie bitte dem Prüfungsamt in einer separaten E-Mail. Schließlich werden die digitalen Arbeiten vom Prüfungsamt dem Erst- und dem Zweitgutachter zur Verfügung gestellt.

Bei der Vergabe des **Dateinamens** für Ihre Abschlussarbeit verwenden Sie bitte unbedingt folgende Reihenfolge:

Jahrgang_Studiengang_Nachname_Matrikelnummer
z.B.: 16_WI_Mustermann_123456

Eine technische Anleitung liegt diesem Leitfaden an. Bei weiteren Fragen können Sie sich auch direkt an das HIT-Service Team (hit@phwt.de) wenden. Ihre Abgabefrist steht auf Ihrem Zulassungsantrag und ist zudem auf der letzten Seite dieses Leitfadens vermerkt.

Die PHWT schickt eine Eingangsbestätigung an Ihre PHWT-E-Mail-Adresse.

XI. Wie erfahren Sie vom Ergebnis Ihrer Arbeit?

Jede/r Studierende erhält unverzüglich nach dem Vorliegen der Erst- und Zweitgutachten (in den Studiengängen Business Administration /Betriebswirtschaftslehre, Business Administration & IT/Wirtschaftsinformatik

sowie Master MBM erst, wenn das ausreichende Prüfungsergebnis des TOEFL-Tests vorliegt) im Prüfungsamt eine Bescheinigung über das Gesamtergebnis per Post. **Von telefonischen Anfragen bitten wir abzusehen, da wir aus Datenschutzgründen keine telefonische Auskunft erteilen.**

XII. Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit von Abschlussarbeiten kann durch den Prüfungsausschuss der PHWT **nur aus fachlichen Gründen auf Ihren schriftlichen Antrag und mit schriftlichem Einverständnis Ihres Erstgutachters oder aus gravierenden persönlichen Gründen** verlängert werden. Sollten die fachlichen Gründe aus Vorgängen in Ihrem Ausbildungsunternehmen herrühren und einen direkten Bezug zu Ihrer Abschlussarbeit haben, sollte ein für das Unternehmen Zeichnungsbefugter den Verlängerungsantrag mitunterschreiben. Bei Vorliegen eines entsprechenden Grundes kann die Bearbeitungszeit für achtwöchige Bachelorarbeiten **um maximal zwei Wochen**, für dreimonatige Bachelorarbeiten **um maximal einen Monat** verlängert werden. Ein Verlängerungsantrag ist zu richten an das Prüfungsamt der PHWT, Rombergstraße 40, 49377 Vechta oder an pruefungsamt@phwt.de. Der Verlängerungsantrag muss **vor** Ablauf der regulären Bearbeitungsfrist im Prüfungsamt eingegangen sein.

XIII. Krankheit während der Bearbeitungszeit

Bei Krankheit während der Bearbeitungszeit kann eine Verlängerung um die Anzahl der Krankheitstage **schriftlich mit Datum und Unterschrift** beantragt werden. Schicken Sie dafür den Antrag mit (eingescannter) Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung entweder postalisch an das Prüfungsamt der PHWT, Rombergstraße 40, 49377 Vechta oder an pruefungsamt@phwt.de.

HINWEIS: Nach der zweiten eingereichten Krankmeldung (auch wegen derselben Krankheit; Folgebescheinigungen) ist auf Kosten des/der Studierenden ein amtsärztliches Attest vorzulegen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Kontaktadresse in allen Prüfungsangelegenheiten:

Prüfungsamt der PHWT
pruefungsamt@phwt.de
Rombergstraße 40
49377 Vechta

Anlage zum Prüfungsleitfaden

Bachelor-Studiengänge	Abgabefrist zur Einreichung des Antrags auf Zulassung beim Prüfungsamt	Verbindliche Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit (Thesis)
Business Administration	24.06.2020	13.07.2020 bis 06.09.2020* (8 Wochen)
Business Administration & IT	04.12.2020	11.01.2021 bis 07.03.2021* (8 Wochen)
Maschinenbau	04.12.2020	11.01.2021 bis 10.04.2021* (3 Monate)
Wirtschaftsingenieurwesen	04.12.2020	11.01.2021 bis 10.04.2021* (3 Monate)
Elektrotechnik	04.12.2020	11.01.2021 bis 10.04.2021* (3 Monate mit anschließendem Kolloquium)
Mechatronik	04.12.2020	11.01.2021 bis 10.04.2021* (3 Monate mit anschließendem Kolloquium)

Master-Studiengang	Abgabefrist zur Einreichung des Antrags auf Zulassung beim Prüfungsamt	Verbindliche Bearbeitungsfrist für die Abschlussarbeit (Thesis)
Management in mittelständischen Unternehmen	04.12.2020	11.01.2021 bis 10.06.2021 (5 Monate mit anschließendem Kolloquium)
Systems Engineering	18.06.2020	06.07.2020 bis 05.12.2020* (5 Monate mit anschließendem Kolloquium)

* Wenn das Ende der nach Wochen bzw. Monaten berechneten Bearbeitungszeit auf einen **Sonabend, Sonntag oder Feiertag** fällt, hat die Abgabe der Abschlussarbeit bis spätestens zum darauffolgenden Werktag zu erfolgen (vgl. § 193 BGB). **Eine nicht rechtzeitig am Tag des Endes der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt abgegebene Arbeit wird mit "nicht ausreichend" bewertet.**